

Das Erstellen von
Arbeitszeugnissen:

Grundsatz des Wohlwollens

Das Arbeitszeugnis hat unter anderem den Zweck, das berufliche Fortkommen des Arbeitnehmers zu schützen.

Grenzen des Wohlwollens

Es ist rechtlich aber nicht zulässig, einen Umstand wohlwollend darzustellen, welcher in Tat und Wahrheit zu Problemen geführt hat.

Vielmehr wären die Umstände zu bezeichnen, unter denen weniger gute Leistungen oder bestimmte Verhaltensweisen aufgetreten sind.

Beispiel: Hat sich eine Person im Rahmen von Teamarbeiten nicht bewährt, aber selbständige Aufgaben erfolgreich erledigt, so ist dies auch so zu festzuhalten.

Aus dem Arbeitszeugnis soll durchaus hervorgehen, unter welchen Umständen Mitarbeitende gute und unter welchen Umständen sie weniger gute Leistungen erbringen.

Wohlwollende Wirkung für Arbeitnehmer

Dies kann längerfristig auch Auswirkungen im Sinne des Arbeitnehmers haben: So kann es für diesen von Vorteil sein, wenn er künftig nicht mehr in Arbeitssituationen arbeiten muss, unter denen er sich nicht bewähren kann.

Meilen/Zürich, November 2014

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.